

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: Juli 2008

§ 1 Geltung

1. Die Rechtsbeziehungen des Sachverständigen (Auftragnehmer) zu seinem Auftraggeber bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen. Sie gelten im Zusammenhang mit dem dem Sachverständigen erteilten Auftrag.
2. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn sie der Sachverständige ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

§ 2 Auftrag

1. Die Annahme des Auftrags sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte oder andere getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Sachverständigen.
2. Gegenstand des Auftrags ist jede Art gutachterlicher Tätigkeit wie Feststellungen von Tatsachen, Darstellungen von Erfahrungssätzen, Ursachenermittlung, Bewertungen und Überprüfungen. Diese Tätigkeit kann auch im Rahmen schiedsgutachterlicher oder schiedsgerichtlicher Tätigkeit ausgeübt werden.
3. Gutachtenthema und Verwendungszweck sind bei Auftragserteilung schriftlich festzulegen.
4. Die Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten entsprechend für die Erben des Auftraggebers. Der Auftraggeber haftet auch für angegebene Mitkostenträger.

§ 3 Durchführung des Auftrags

1. Der Auftrag ist entsprechend den für einen Sachverständigen gültigen Grundsätzen, unparteiisch, gewissenhaft, weisungsfrei und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Der Sachverständige hat den Gutachtauftrag unter Berücksichtigung seiner Berufs- und Vertragspflichten sorgfältig und zügig zu erledigen.
2. Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom Auftraggeber gewünschtes Ergebnis kann der Sachverständige nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung seiner Sachkunde gewährleisten.
3. Der Sachverständige erstattet seine gutachterliche Tätigkeit persönlich. Soweit es notwendig oder zweckmäßig ist und die Eigenverantwortung des Sachverständigen erhalten bleibt, kann sich der Sachverständige bei der Vorbereitung des Gutachtens der Hilfe sachverständiger Mitarbeiter bedienen.
4. Der Sachverständige ist berechtigt, zur Sicherstellung des Beauftragungszieles, subintern Dritte zu beauftragen, soweit dies für die Durchführung des Auftrages erforderlich ist.
5. Im Übrigen ist der Sachverständige auch berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Soweit hierfür unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck des Gutachtens zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
6. Der Sachverständige wird vom Auftraggeber ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen die für die Erstattung des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, ist ihm vom Auftraggeber hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen.
7. Die Bewertungen, Gutachten und Analysen werden i.R. innerhalb von 4 bis 6 Wochen nach Eingang der Beauftragung und der kompletten Unterlagen sowie – soweit notwendig – erfolgter Besichtigung erstellt. Auf Anfrage erteilt der Sachverständige dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeiten, über die entstandenen oder noch zu erwartenden Aufwendungen und über den voraussichtlichen Fertigstellungstermin.
8. Die Durchführung der Beauftragung setzt die Vollständigkeit der vom Sachverständigen angeforderten Unterlagen voraus. Der Sachverständige ist nicht verpflichtet eigene Erhebungen (z.B. Erstellung einer Inventarliste etc.) durchzuführen. Wird dies jedoch gewünscht, so wird dies nach Aufwand abgerechnet (sh.: „Honorartabelle – Stundensatz“). Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die „Checkliste – notwendige Unterlagen zur Praxisbewertung“ hingewiesen. Für die Richtigkeit der dem Sachverständigen zum Zwecke der Auftrags-erfüllung überlassenen Unterlagen und erteilten Auskünfte steht der Sachverständige nicht ein. Eine Prüfungspflicht besteht nur insoweit, als dem Sachverständigen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für die Fragwürdigkeit übermittelter Aussagen bzw. Unterlagen bekannt sind.
9. Schriftliche Ausarbeitungen werden dem Auftraggeber in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare werden mit EUR 0,50 zuzüglich Mehrwertsteuer pro Kopie gesondert in Rechnung gestellt.
10. Nach Erledigung des Auftrags und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat der Sachverständige die ihm vom Auftraggeber zur Durchführung des Gutachtens überlassenen Originalunterlagen unaufgefordert wieder zurückzugeben.
11. Es besteht kein Anspruch auf Termine am Mittwochnachmittag bzw. an den Wochenenden (Ausnahme: Todesfall des Praxis(teil)inhabers).

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber darf dem Sachverständigen keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis seines Gutachtens verfälschen könnten.
2. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigen alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen (z.B. Rechnungen, Zeichnungen, Berechnungen, Schriftverkehr) unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. Der Sachverständige ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Erstattung des Gutachtens von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber hat dem Sachverständigen bei Bedarf den Zugang zum Gutachtenobjekt zu ermöglichen.

§ 5 Schweigepflicht des Sachverständigen

1. Der Sachverständige unterliegt gemäß § 203 Abs.2 Nr.5 StGB einer mit Strafe bewährten Schweigepflicht. Dementsprechend ist es ihm auch vertraglich untersagt, das Gutachten selbst oder Tatsachen, oder Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit anvertraut worden oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus.
2. Diese Schweigepflicht gilt auch für alle im Betrieb des Sachverständigen mitarbeitenden Personen. Der Sachverständige hat dafür zu sorgen, dass die Schweigepflicht von den genannten Personen eingehalten wird.

§ 6 Urheberrechtsschutz

1. Der Sachverständige behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtlich sind, das Urheberrecht.
2. Insoweit darf der Auftraggeber das im Rahmen des Auftrags gefertigte Gutachten mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.
3. Eine darüber hinausgehende Weitergabe des Gutachtens an Dritte, eine andere der Verwendung oder eine Textänderung oder -kürzung ist dem Auftraggeber nur mit Einwilligung des Sachverständigen gestattet.
4. Eine Veröffentlichung des Gutachtens bedarf in jedem Falle der Einwilligung des Sachverständigen. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszweckes des Gutachtens gestattet.

§ 7 Honorare

1. Der Sachverständige hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der ausdrücklichen Vereinbarung. Die Vergütung enthält die allgemeinen Bürokosten des Sachverständigen.
2. Daneben können Nebenkosten und Auslagen in tatsächlich anfallender (gegen entsprechenden Nachweis) oder vereinbarter Höhe (ohne Nachweis) verlangt werden.
3. Festhonorare umfassen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, alle Kosten inkl. Tagegeld, Zeitausfall des Gutachters/Sachverständigen in seinem Büro, Telefon-, Fax- und Schreibkosten sowie Fahrtkosten und sonstige Nebenkosten zuzüglich der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Mehrwertsteuer.
4. Soll(en) die Beauftragung(en) innerhalb von 8 Tagen nach Auftragserteilung, frühestens jedoch nach Eingang der kompletten Unterlagen, durchgeführt werden, so wird ein Eilzuschlag von 50 % des Grundhonorars zuzüglich Mehrwertsteuer erhoben; bei Fristsetzung von 14 Tagen beträgt der Zuschlag 15 % zuzüglich Mehrwertsteuer.
5. Für Tätigkeiten des Gutachters/Sachverständigen nach 22.00 Uhr und vor 9.00 Uhr wird ein Zuschlag von 15 % zuzüglich Mehrwertsteuer; bei Tätigkeiten an Wochenenden sowie an Feiertagen ein Zuschlag von 50 % zuzüglich Mehrwertsteuer auf die in diesem Zeitraum entfallene Tätigkeit erhoben.
6. Bei Fahrtkostenabrechnungen werden pro Kilometer EUR 0,50 zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
7. Bei der Bewertung von Teilen einer Praxis (z.B. nur Goodwill oder nur Sachwerte etc.) wird das Honorar ausschließlich nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
8. Aktualisierungen von Gutachten, Analysen und Bewertungen werden ebenfalls ausschließlich nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
9. Der Beauftragte ist berechtigt, Honorare vonseiten Dritter zusätzlich zu verlangen (z.B. Gebühren etc.). Eine Anrechnung bzw. Aufrechnung mit dem vereinbarten Honorar des Auftraggebers erfolgt nicht. Erstattungen von dritter Seite (z.B. Honorare der öffentlichen Hand etc.) werden verrechnet bzw. dem Auftraggeber erstattet.

§ 8 Zahlung, Zahlungsverzug

1. Die in der Honorartabelle aufgeführten Festhonorare bzw. Honorare nach Aufwand und Nebenkosten bzw. die vereinbarten Honorare sind sofort nach Zugang des Gutachtens und nach Rechnungsstellung, die zusammen mit der Übersendung der Ergebnisse erfolgt, fällig. Die postalische Übersendung des Gutachtens unter gleichzeitiger Einziehung der fälligen Vergütung durch Nachnahme ist zulässig.
2. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen und nur zahlungshalber angenommen.
3. Ist nach 14 Tagen kein Zahlungseingang zu verzeichnen, so ist Verzug gegeben. Bei Mahnungen (14-Tage-Abstand) wird jeweils eine Mahngebühr von EUR 5,00 erhoben. Es können Vorschüsse bis 50 % des vereinbarten Honorars bzw. der angefallenen Honorare und Kosten verlangt werden. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des Honorars in Verzug, so kann der Sachverständige nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 5,00 % zuzüglich Umsatzsteuer über jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten.

4. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, haben eine sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Sachverständigen zur Folge. In diesen Fällen ist der Sachverständige berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das Gleiche gilt bei nicht einlösen von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, Insolvenz oder Nachsuchen eines Vergleiches des Auftraggebers.
5. Gegen Ansprüche des Sachverständigen kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit wenn es aus Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag beruht.

§ 9 Fristüberschreitung

1. Die Frist zur Ablieferung des Gutachtens (vgl. § 3 Abs.7) beginnt mit Vertragsabschluss. Benötigt der Sachverständige für die Erstattung des Gutachtens Unterlagen des Auftraggebers (vgl. § 4 Abs.2) oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses.
2. Bei wesentlicher Überschreitung des Ablieferungstermins kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzuges des Sachverständigen oder der vom Sachverständigen zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen.
3. Der Sachverständige kommt nur in Verzug, wenn er die Lieferverzögerung des Gutachtens zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, tritt Lieferverzug nicht ein. Die Ablieferungsfrist verlängert sich entsprechend, und der Auftraggeber kann hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Wird durch solche Lieferhindernisse dem Sachverständigen die Erstattung des Gutachtens völlig unmöglich, so wird er von seinen Vertragspflichten frei. Auch in diesem Falle steht dem Auftraggeber ein Schadenersatzanspruch nicht zu.
4. Der Auftraggeber kann neben Lieferung Verzugsschadenersatz nur verlangen, wenn dem Sachverständigen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 10 Kündigung, Rücktritt

1. Auftraggeber und Sachverständiger können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
2. Wichtige Gründe, die den Auftraggeber zur Kündigung berechtigen, sind u.a. ein Verstoß gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Gutachtenerstattung.
3. Wichtige Gründe, die den Sachverständigen zur Kündigung berechtigen, sind u.a. die Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des Auftraggebers; die das Ergebnis des Gutachtens verfälschen kann (vgl. § 4 Abs. 1), wenn der Auftraggeber in Schuldnerverzug gerät; wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät; wenn der Sachverständige nach Auftragsannahme feststellt, dass ihm die zur Erledigung des Auftrags notwendige Sachkunde fehlt.
4. Im Übrigen ist eine Kündigung des Vertrags ausgeschlossen.
5. Wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Sachverständige zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Teilleistungen nur insoweit zu, als diese für den Auftraggeber objektiv verwertbar sind.
6. In allen anderen Fällen hat der Sachverständige den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40 % des Honorars für die vom Sachverständigen noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.
7. Rücktritte vom Auftrag sind innerhalb von 5 Tagen nach Auftragserteilung (Eingang beim Beauftragten) möglich. Die bis dahin geleisteten Arbeiten werden dann nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 11 Sachmangel und Gewährleistung

1. Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nachbesserung des mangelhaften Gutachtens verlangen.
2. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert, oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen.
3. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung dem Sachverständigen schriftlich angezeigt werden, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.
4. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadenersatz unberührt.

§ 12 Haftung, Haftungsausschluss und Haftpflichtversicherung

1. Der Sachverständige haftet für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur dann, wenn er oder seine Mitarbeiter die Schäden durch ein mangelhaftes Gutachten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Alle darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dieses gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen.
2. Die Rechte des Auftraggebers aus Gewährleistung gemäß § 11 werden dadurch nicht berührt. Die Ansprüche wegen Lieferverzugs sind in § 9 abschließend geregelt.
3. Der Sachverständige hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Auftrag genannten Versicherungssumme besteht. Verlangt der Auftraggeber ausdrücklich den Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung, so muss der Sachverständige dies nachweisen. Der sachverständige ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist die berufliche Niederlassung des Sachverständigen.
2. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Hauptsitz des Sachverständigen ausschließlich Gerichtsstand.
3. Der gleiche Gerichtsstand, wie in Ziffer 2 gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
4. Gerichtsstand ist Essen, soweit erlaubt.